

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 37/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
3.,
4. Deutsche Angestellten-Krankenkasse -Pflegekasse-,
Nagelsweg 27-35, 20097 Hamburg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Juni 2006 durch den
Vorsitzenden Richter **B a l z e r**, den Richter **Dr. B e r n s d o r f f** und
die Richterin **H ü t t m a n n - S t o l l**
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 20. April 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Klägerin kündigte dem bei ihr beschäftigten Beigeladenen zu 3. im Oktober 1994 fristlos. Im anschließenden Kündigungsschutzprozess vereinbarten die Klägerin und der Beigeladene zu 3. im April 1995, dass das Arbeitsverhältnis zum 28. Februar 1995 ende, und die Zahlung einer Abfindung. Der Beigeladene zu 3. hatte bereits am 1. März 1995 ein neues Beschäftigungsverhältnis aufgenommen.
- 2 Die Beklagte sah die vereinbarte Abfindung als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt an und forderte hierauf Beiträge. Klage und Berufung blieben erfolglos (Urteil des Sozialgerichts <SG> Osnabrück vom 28. März 2003 und des Landessozialgerichts <LSG> Niedersachsen-Bremen vom 20. April 2005). Das SG hat die Ansicht der Beklagten vertreten und dazu ausgeführt, das Beschäftigungsverhältnis des Beigeladenen zu 3. habe bis zum vereinbarten Ende des Arbeitsverhältnisses am 28. Februar 1995 fortbestanden. Der Beigeladene zu 3. habe wegen des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses einen Anspruch auf Fortzahlung des Bruttoentgelts gehabt. Die Abfindung entspreche in der Höhe dem noch zustehenden Bruttoarbeitsentgelt. Soweit die Beteiligten vereinbart hätten, mit dem Vergleich sollten alle Ansprüche abgegolten sein, könne dem nicht entnommen werden, dass damit geregelt werden sollte, für die Gehaltsansprüche seien keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Eine derartige Vereinbarung wäre im Übrigen unwirksam. Das LSG hat auf die Entscheidungsgründe des SG Bezug genommen. Soweit die Klägerin im Berufungsverfahren vorgetragen habe, der Wille der Vertragsparteien im arbeitsgerichtlichen Vergleich sei darauf gerichtet gewesen, dass an den Beigeladenen kein Gehalt oder Arbeitsentgelt, sondern eine Entschädigung gezahlt werden sollte, und es sich nicht um eine Bezahlung für die Beschäftigung, sondern für die Nichtbeschäftigung gehandelt habe, sei dies unerheblich. Selbst wenn der Vergleich so auszulegen sei, wie die Klägerin vorgetragen habe, ändere sich am Ergebnis nichts. Das SG habe bereits zutreffend darauf hingewiesen, dass es sich in diesem Fall um einen Vergleich zu Lasten der beteiligten Sozialversicherungsträger handeln würde, der nach § 134 des Bürgerlichen Gesetzbuches nichtig wäre.



- 3 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG macht die Klägerin alle in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genannten Zulassungsgründe geltend.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, denn in der Beschwerdebegründung wird weder die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt, noch wird eine Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht, oder ein Verfahrensmangel in der nach dieser Vorschrift gebotenen Weise bezeichnet.
- 5 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Die Klägerin macht geltend, die Entscheidung beruhe auf den Rechtsfragen
- ob eine im Rahmen eines Prozessvergleichs vereinbarte Abfindung als Arbeitsentgelt iS des § 14 Abs 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV) behandelt werden kann,
 - ob auch dann Arbeitsentgelt iS des § 14 Abs 1 SGB IV vorliegt, wenn der durch die Zuwendung der Abfindung begünstigte Arbeitnehmer unmittelbar im Anschluss an das im Vergleich vereinbarte Ende des insgesamt ca 4,5 Jahre dauernden Arbeitsverhältnisses ein neues Arbeitsverhältnis anderweitig antritt, weil sodann objektiv kein Bedarf für eine Abfindung bestanden habe,
 - ob ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis auch dann bis zum Zeitpunkt des in einem Vergleich bestimmten Endes des Arbeitsverhältnisses besteht, wenn der Arbeitnehmer unmittelbar im Anschluss daran ein neues Arbeitsverhältnis antritt,
 - ob sich die Höhe einer als objektiv angemessen anzuerkennenden - und deshalb nicht als Arbeitsentgelt zu behandelnden - Abfindung allein nach den Maßstäben richtet, die sich in der gerichtlichen Praxis zu den §§ 9, 10 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) herausgebildet haben oder ob insoweit der Privatautonomie der Vorrang einzuräumen ist mit der Folge,



dass den Parteien ein Gestaltungsspielraum verbleibt, mit dem diese den Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen können,

- ob bei der Anerkennung einer Abfindung als "echte Abfindung" hinsichtlich ihrer Höhe auch die Zeiten eines Ausbildungsverhältnisses zu berücksichtigen sind, welche dem später gekündigten Arbeitsverhältnis vorausgingen,
- ob bezüglich der Höhe einer Abfindung auch deshalb von den Maßstäben der Praxis zu den §§ 9, 10 KSchG zu Gunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden kann, weil diesem im Betrieb des Arbeitgebers eine bedeutsame, mit eigener Verantwortlichkeit einhergehende Position eingeräumt worden war - insbesondere eine verantwortungsvolle Tätigkeit und Repräsentation des Arbeitgebers im Ausland -, ohne dass die gewährte Abfindung als "unechte" behandelt wird,
- ob eine im Wege eines Prozessvergleichs vereinbarte Abfindung auch dann als sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt behandelt werden kann, wenn danach und nach Maßgabe dieser Prämisse rechnerisch überhaupt kein Abfindungsbetrag mehr verbliebe, obwohl ein solcher objektiv zumindest auch gerechtfertigt ist.

7 Für die zuerst genannte Frage wird die Klärungsbedürftigkeit nicht aufgezeigt. In der Begründung weist die Klägerin selbst auf die Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) vom 21. Februar 1990 (12 RK 20/88, BSGE 66, 219 = SozR 3-2400 § 14 Nr 2, und 12 RK 65/87, USK 9016) und 25. Oktober 1990 (12 RK 40/89, USK 9055) hin. Ausgangspunkt aller Entscheidungen des BSG war, dass in einem arbeitsrechtlichen Vergleich vereinbarte "Abfindungen" sozialversicherungsrechtlich beitragspflichtiges Arbeitsentgelt sind, soweit die Abfindung auch rückständiges Arbeitsentgelt umfasst. Dass diese Frage seither erneut streitig geworden ist, wird von der Beschwerde nicht aufgezeigt. Soweit die Beschwerde Widersprüche in diesen Entscheidungen moniert, verkennt sie offensichtlich, dass in einem Fall das Gehalt bis zum Ende der Beschäftigung gezahlt und daneben eine Abfindung vereinbart worden war (Urteil vom 21. Februar 1990, 12 RK 20/88, BSGE 66, 219 = SozR 3-2400 § 14 Nr 2), in den anderen Entscheidungen jedoch jeweils nicht erfüllte Gehaltsansprüche bestanden.

Auch zu der zweiten von der Klägerin aufgeworfenen Rechtsfrage wird nicht aufgezeigt, dass oder weshalb es zweifelhaft sein soll, dass eine im Kündigungsschutzprozess vereinbarte Abfindung auch oder sogar nur Arbeitsentgelt iS des § 14 SGB IV zum Gegenstand haben kann, wenn im Anschluss an das vereinbarte Ende des Arbeitsverhältnisses ein neues Beschäftigungsverhältnis aufgenommen worden ist. Die Beschwerde zeigt auch nicht auf, dass der Rechtssatz des SG "weil sodann" - dh bei Aufnahme des neuen Beschäftigungsverhältnisses - "objektiv kein Bedarf für eine Abfindung bestanden habe" im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sein könnte. Sie kann dies auch nicht aufzeigen, weil dieser Satz ersichtlich nur ein Begründungselement für die vom SG an Hand der Entscheidungsmaßstäbe des BSG gefundene Abgrenzung von Arbeitsentgelt und "echter" Abfindung ist.

Zur dritten aufgeworfenen Rechtsfrage wird die Klärungsfähigkeit nicht aufgezeigt, weil nicht



dargelegt wird, dass für die Beurteilung der Dauer des sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses die Frage bedeutsam sein könnte, ob im Anschluss an das vereinbarte Ende des Arbeitsverhältnisses ein neues Arbeitsverhältnis begonnen worden ist.

Zur vierten aufgeworfenen Rechtsfrage wird ebenfalls die Klärungsfähigkeit nicht aufgezeigt, da nicht dargelegt wird, weshalb bei der Abgrenzung, ob beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder eine Abfindung vorliegt, die von der Beschwerdebegründung herausgestellten Kriterien der gerichtlichen Praxis zu den §§ 9 und 10 KSchG und des behaupteten Vorrangs des Parteiwillens eine Rolle spielen.

Zur fünften und sechsten Rechtsfrage wird ebenfalls nicht aufgezeigt, weshalb Fragen zur Höhe einer angemessenen Abfindung im angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig und klärungsbedürftig sind. In diesem wäre nicht über die Frage, was bei einer Abfindung als angemessen anzusehen ist, zu entscheiden, sondern darüber, ob die Beklagte zu Recht angenommen hat, dass die Klägerin mit dem Beigeladenen zu 3. unter der Bezeichnung Abfindung die Zahlung von rückständigem Arbeitsentgelt vereinbart hat.

Hinsichtlich der als letztes aufgeworfenen Frage zeigt die Beschwerde zumindest die Klärungsbedürftigkeit nicht auf. Das BSG ist in den von der Beschwerde genannten Entscheidungen davon ausgegangen, dass bei jeder Abfindungsvereinbarung der gesamte Betrag, der als Arbeitsentgelt für Zeiten des Arbeitsverhältnisses anzusehen ist, beitragspflichtiges Arbeitsentgelt ist. Von der Beschwerde wird nicht aufgezeigt, weshalb es zweifelhaft sein soll, dass dieser Betrag den gesamten Abfindungsbetrag umfassen kann. Die Beschwerde setzt sich insoweit weder mit der Entscheidung vom 21. Februar 1990 (12 RK 15/89, USK 9093) auseinander, in der der gesamte als Abfindung vereinbarte Betrag als rückständiges Arbeitsentgelt behandelt wurde, noch mit der Entscheidung vom selben Tage (12 RK 65/87, USK 9016), in der ein Großteil der Abfindung, und zwar genau der auf das rückständige Bruttoarbeitsentgelt entfallende Teil der Abfindung, als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt beurteilt worden ist. Mit dem Hinweis, die Rechtsprechung des BSG zur Beurteilung der Abfindung sei wegen des nunmehr eingeführten § 1a KSchG zu überprüfen, wird die Klärungsbedürftigkeit jedenfalls schon deshalb nicht dargelegt, weil nicht aufgezeigt wird, weshalb diese zum 1. Januar 2004 eingeführte Vorschrift für die Beurteilung der rechtlichen Auswirkungen einer im Jahr 1995 geschlossenen Abfindungsvereinbarung rechtlich bedeutsam sein soll.

- 8 Die Abweichung der Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG ist nicht ausreichend bezeichnet. Die Beschwerde sieht als abweichenden Rechtssatz des LSG an, dass "eine Kündigungsschutzklage die Bereitschaft des Arbeitnehmers zur Erbringung der von ihm geschuldeten Arbeitsleistung enthalte, weshalb der Arbeitgeber sich in Annahmeverzug befinde und es sich bei diesem somit begründeten und darzustellenden Entgeltanspruch um Arbeitsentgelt iS des § 14 SGB IV handele". Selbst wenn man dies als Rechtssatz ansehen wollte, ist schon der Vortrag, er widerspreche dem Rechtssatz des BSG im Urteil vom 21. Februar 1990 (12 RK 20/88), "eine Abfindung, die wegen Beendigung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung als Entschädigung für die Zeit danach gezahlt wird, (stellt) kein beitragspflichtiges Ar-



beitsentgelt dar", nicht nachvollziehbar. Soweit die Beschwerde hinsichtlich der behaupteten Divergenz der Entscheidung des LSG zu einer Entscheidung des BSG als Rechtssatz des LSG behauptet, "eine echte Abfindung (sei) schon deshalb objektiv nicht geboten gewesen ... und deshalb (liege) Arbeitsentgelt iS des § 14 SGB IV vor ..., weil der ehemalige Mitarbeiter der Klägerin bereits zum 1.3.1995 ein neues Arbeitsverhältnis bei der Firma G.

GmbH & Co KG in S. eingegangen sei", wird nicht aufgezeigt, dass das LSG oder das SG einen solchen Rechtssatz aufgestellt hat. Sowohl das SG als auch das LSG sind - wie die Klägerin selbst vorträgt - davon ausgegangen, dass im Rahmen der Abfindung rückständiges Arbeitsentgelt für die Dauer des Arbeitsverhältnisses gezahlt worden sei.

- 9 Die von der Klägerin geltend gemachten Verfahrensmängel sind ebenfalls nicht ausreichend bezeichnet. Die geltend gemachte Verletzung des § 103 SGG kann zur Zulassung der Berufung nur dann führen, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Insoweit erscheint schon zweifelhaft, ob der in der Beschwerdebegründung bezeichnete Beweisantrag vor dem LSG, "den Beigeladenen zu 3. zu hören", so wie er in der mündlichen Verhandlung gestellt worden ist, ein Beweisantrag ist, auf den die Nichtzulassungsbeschwerde gestützt werden könnte. Selbst wenn man insoweit aber berücksichtigt, dass die Klägerin bereits in der ersten Instanz die Vernehmung des Beigeladenen zu 3. als Zeugen zur Frage, was bei dem Vergleich beabsichtigt gewesen sei, beantragt hatte, ist ein Verfahrensmangel nicht ausreichend bezeichnet. Das LSG hat darauf abgestellt, dass der Wille der Beteiligten, eine Abfindung und kein Arbeitsentgelt zu vereinbaren, unbeachtlich sei, soweit er dazu führe, dass die Sozialversicherungspflicht ausgeschlossen werden solle, obwohl objektiv Arbeitsentgelt vereinbart worden sei. Weshalb es unter Zugrundelegung dieser Rechtsansicht einer Anhörung des Beigeladenen zu 3. zu dem angeblich bei Vergleichsabschluss Beabsichtigten bedurft hätte, wird nicht aufgezeigt. Gleiches gilt für die beantragte Beiziehung der Akten des Arbeitsgerichts, wobei auch nicht aufgezeigt wird, welche Erkenntnisse aus den Akten des Arbeitsgerichts zu gewinnen sein sollen, die eine abweichende Auslegung des arbeitsgerichtlichen Vergleichs rechtfertigen.
- 10 Die weitere Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs und des Mangels der Entscheidungsgründe wird ebenfalls nicht hinreichend bezeichnet. Es wird nicht aufgezeigt, weshalb es auf Grund der Rechtsansicht des SG und des LSG notwendig war, die vom Kläger im Einzelnen herausgestellten Gesichtspunkte zur Auslegung des Vergleichs noch eingehend zu erörtern. Sie beziehen sich darauf was die Beteiligten gewollt hatten. Auf den Willen der Beteiligten kommt es aber nach der Rechtsansicht des LSG, soweit der Vergleich auszulegen ist, dann nicht an, wenn der Wille darauf gerichtet ist, die Beitragspflicht zu umgehen.
- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

